

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 8/15 S

L 12 SF 2620/15 RG (LSG Baden-Württemberg)

.....,

Antragsteller,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Bezirksrevisor beim Landessozialgericht Baden-Württemberg,
Hauffstraße 5, 70190 Stuttgart,

Antragsgegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. September 2015 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen Dr. R o o s
und den Richter Dr. R ö h l
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den
Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Juni 2015 Pro-
zesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abge-
lehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit dem vorgenannten Beschluss hat das LSG Baden-Württemberg diverse Anträge des Antragstellers gegen Beschlüsse des LSG nach § 66 GKG (*Antragsbegründung vom 28.5.2015, LSG-Akte BI 1*) zurückgewiesen bzw als unzulässig verworfen. Hiergegen hat der Antragsteller mit Schreiben vom 14.8.2015 beim BSG einen Antrag auf Bewilligung von PKH für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens und Beiordnung eines Rechtsanwalts gestellt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 Abs 1 S 1 und § 121 Abs 1 ZPO kann einem Beteiligten für ein Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es. Die vom Antragsteller beabsichtigte Beschwerde hätte voraussichtlich keinen Erfolg, weil sie nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen wäre.
- 4 Gemäß § 178a Abs 4 S 3 SGG sowie § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 GVG abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Daran ändert sich nichts dadurch, dass der Antragsteller auch die fehlerhafte Besetzung des Gerichts im Wege einer Nichtigkeitsklage rügt, über die nach seiner Auffassung hätte verhandelt werden müssen. Denn selbst wenn die Wiederaufnahme (*vgl § 179 SGG iVm § 579 ZPO*) gegen Beschlüsse in Kostensachen grundsätzlich in Betracht käme, ändert sich dadurch nicht die einzuhaltende Verfahrensart (*vgl zuletzt BVerfG NJW 1992, 1030 juris RdNr 6; BGH NJW 1995, 335 juris RdNr 9 mwN*).

